

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Golfpark Heerhof e.K.



1. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Erwerb, die Ausübung und die Beendigung des zeitlich beschränkten Rechtes, auf der Golfsportanlage Golfpark Heerhof den Golfsport auszuüben.
2. Der Erwerb einer Spielberechtigung muss auf dem vom Golfpark Heerhof gestellten Formularantrag beantragt werden. Die Spielberechtigung wird wirksam, sobald der Golfpark Heerhof den Antrag auf Erwerb einer Spielberechtigung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Spielberechtigten angenommen hat. Der Golfpark Heerhof ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einem Antrag auf Spielberechtigung stattzugeben. Die erworbene Spielberechtigung ist ein persönliches Recht, welches nur den Spielberechtigten berechtigt, sämtliche Einrichtungen des Golfpark Heerhof nach Maßgabe der jeweils gültigen Platz- und Hausordnung zu nutzen. Dieses Recht kann erst nach vollständiger Bezahlung der Spielberechtigung, der zu bezahlenden Gebühren und sämtlicher Beiträge an den gegebenenfalls angegliederten Verein wahrgenommen werden. Die Spielberechtigung kann grundsätzlich nicht durch Dritte ausgeübt werden oder auf Dritte übertragen werden, es sei denn, bezüglich der Übertragbarkeit der Spielberechtigung ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zwischen dem Golfpark Heerhof und dem Spielberechtigten Abweichendes schriftlich vereinbart.
3. Die Kosten und Zahlungsmodalitäten der Spielberechtigung sind in der jeweils gültigen Preisliste geregelt. Zahlt der Spielberechtigte nicht fristgerecht, so ist der Golfpark Heerhof berechtigt, Zinsen in Höhe von monatlich 1 % ab Fälligkeit zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Gerät der Spielberechtigte mit der Bezahlung der Jahresspielgebühr nach den gesetzlichen Bestimmungen in Verzug, ist der Golfpark Heerhof berechtigt, die Spielberechtigung fristlos zu kündigen. Im Falle der fristlosen Kündigung ist die gesamte Spielberechtigungsgebühr für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu bezahlen. Preissteigerungen der Spielberechtigung gibt der Golfpark Heerhof vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist der Jahresmitgliedschaft bekannt.
4. Die Spielberechtigung beinhaltet keine Mitgliedschaft im DGV und somit auch keinen Verbandsausweis. Dieser kann jedoch von jedem Spielberechtigten durch Beitritt in den Golfclub Heerhof e.V. erworben werden.
5. Der Spielberechtigte kann seine Spielberechtigung zum Ablauf des Kalenderjahres kündigen. Die ordentliche Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief an den Golfpark Heerhof zu richten und muss bei dieser bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres eingegangen sein. Im Fall der ordentlichen Kündigung ist eine Erstattung gezahlter Spielberechtigungsgebühren – auch anteilig – ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Der Golfpark Heerhof verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Spielberechtigte als Mitglied im Golfclub Heerhof e.V. aufgenommen wird, sofern dieser dies beantragt.
7. Der Spielberechtigte ist verpflichtet, sich vor der Nutzung der Golfsportanlage über alle Platz- und Verhaltensregeln (Golfetikette), sowie über die Sicherheitsvorschriften zu informieren, und die im Golfsport üblichen Sicherheitsbestimmungen uneingeschränkt einzuhalten. Die Nutzung der Golfsportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
8. Eine Haftung des Golfpark Heerhof für jedwede Schäden, Verlust oder Diebstahl von Eigentum oder Verletzung der Person des Spielberechtigten ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Golfpark Heerhof oder seines Erfüllungsgehilfen.

9. Verstößt der Spielberechtigte grob oder nachhaltig gegen die Platz- und Hausordnung oder gegen die Sicherheitsvorschriften, so hat der Golfpark Heerhof das Recht, die Spielberechtigung fristlos zu kündigen. Ein Anspruch auf Erstattung der Spielberechtigungsgebühr – auch zeitanteilig – ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.
10. Die Angebote des Golfpark Heerhof sind freibleibend. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen sind vorbehalten. Der Golfpark Heerhof behält es sich ausdrücklich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern.
11. Der Golfpark Heerhof verpflichtet sich, dem Spielberechtigten jeweils die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich bekannt zu geben. Der Spielberechtigte kann binnen einer Frist von vier Wochen ab Datum des Übersendungsschreibens, mit dem die geänderten Geschäftsbedingungen bekannt gegeben werden, den geänderten Geschäftsbedingungen widersprechen. Widerspricht der Spielberechtigte nicht fristgerecht, gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als angenommen.
12. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Spielberechtigten und dem Golfpark Heerhof gilt deutsches Recht.
13. Einschränkungen des Spielbetriebs bis hin zu einer Schließung des Spielbetriebs aus Gründen der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht zum Schutz von Leib und Leben, insbesondere im Falle einer Epidemie oder Pandemie, sind jederzeit zulässig, ohne dass es hierfür der Zustimmung des Golfspielers bedarf. Sofern die Gefahr für Leib und Leben nicht von der Golfanlage selbst ausgeht (wie z.B. Blitzschlag bei Gewitter oder einer Epidemie bzw. Pandemie), berechtigt dies den Golfspieler nicht dazu, die Jahresspielgebühr zu mindern oder eine Herabsetzung zu verlangen.
14. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.